

Scheidung – was passiert, wenn mein Ehemann seine Anstellung freiwillig aufgibt?

«Mein Ehemann und ich sind seit 15 Jahren verheiratet. Seit der Geburt unserer Tochter Lisa im Jahr 2017 kümmere ich mich um Haus und Familie, während mein Ehemann einer Erwerbstätigkeit nachgeht. Nachdem ich ihm mitgeteilt hatte, dass ich mich scheiden lassen möchte, gab er kurze Zeit später seine Anstellung freiwillig auf. Was nun?»

Ist einem Ehegatten – zum Beispiel, weil er sich um die gemeinsamen Kleinkinder kümmern muss – nicht zumutbar, dass er für den ihm gebührenden Unterhalt selbständig aufkommt, hat ihm der andere Ehegatte einen angemessenen Beitrag an seinen Lebensunterhalt zu bezahlen.

Bei der Festlegung des Unterhaltsbeitrags ist grundsätzlich vom tatsächlich erzielten Erwerbseinkommen des unterhaltspflichtigen Ehegatten auszugehen. Reicht das Familieneinkommen und -vermögen nicht aus, um das Existenzminimum beider Ehegatten samt unterhaltsberechtigter Kinder zu decken, ist dem Unterhaltspflichtigen bei der Bemessung der Unterhaltsbeiträge zumindest das betriebsrechtliche Existenzminimum zu belassen. Was aber passiert, wenn der unterhaltspflichtige Ehegatte sein Einkommen bewusst schmälert – zum Beispiel indem er

seine Erwerbstätigkeit freiwillig aufgibt?

Schmälert der Unterhaltspflichtige sein Einkommen freiwillig und reicht das reduzierte Einkommen nicht aus, um den ausgewiesenen Bedarf der Familie zu decken, wird ihm in der Regel ein hypothetisches Einkommen angerechnet. Dies bedeutet, dass der unterhaltspflichtigen Person ein Einkommen, welches sie faktisch gar nicht (mehr) erzielt, dennoch bei der Berechnung der Unterhaltsbeiträge zugunsten des Unterhaltsgläubigers hinzugerechnet wird.

Damit Einkommen hypothetisch angerechnet werden kann, müssen zwei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein. Zum einen muss dem Unterhaltspflichtigen überhaupt erst – zum Beispiel aus gesundheitlichen Gründen – zumutbar sein, weitere Anstrengungen vorzunehmen. Zum anderen muss es der unterhaltspflichti-

gen Person auch effektiv möglich sein aufgrund der zumutbaren Anstrengungen ein höheres Einkommen zu erzielen. Hierbei spielen mehrere Faktoren wie zum Beispiel Ausbildung, Berufserfahrung und Alter des Unterhaltspflichtigen eine zentrale Rolle. Festzuhalten bleibt, dass zahlungsunwillige Ehegatten und Kindseltern nicht geschützt werden.



Rahel Schilling,
Rechtsanwältin und
Notarin

**Küng Rechtsanwälte &
Notare AG, Gossau**

www.kuenglaw-sg.ch

17. April 2019

KÜNG

Rechtsanwälte & Notare